

Allgemeine Geschäftsordnung der Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

§ 1 Organe der Sektion

1. Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre, in der Regel anlässlich des DGfE-Kongresses. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auf Einladung des Vorstands tagen. Die Einladung erfolgt jeweils über den Vorstand der Sektion.

§ 2 Aufgabenstellung

1. Die Sektion Frauen- und Geschlechterforschung ist eine Sektion der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE).
2. Die Sektion unterstützt die Aufgaben und Ziele der DGfE und nimmt ihrem Arbeitsgebiet entsprechend eigenständige Aufgaben wahr, soweit sie nicht in den Geschäftsbereich des Vorstands fallen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sektion Frauen- und Geschlechterforschung kann nur sein, wer auch Mitglied oder assoziiertes Mitglied der DGfE ist.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Sektion wird über die Selbstzuordnung der in die DGfE aufgenommenen neuen Mitglieder oder assoziierten Mitglieder geregelt. Der Sektionsvorstand bestätigt die Zuordnung formlos.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 2, höchstens aus 4 Personen. Aus diesem Kreis wählt die Mitgliederversammlung der Sektion eine 1. Vorsitzende /einen 1. Vorsitzenden oder eine Sprecherin /einen Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Die anderen Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigte Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende bzw. Sprecher/in ist Mitglied im Sektionsrat der DGfE.
2. Dem Vorstand obliegt unter anderem:
 - die kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Vorstand der DGfE und mit den anderen Sektionen der DGfE;

- die Organisation von Veranstaltungen der Sektion;
- die Verwaltung der Finanzen und die jährliche Dokumentation der Ausgaben gegenüber dem Vorstand der DGfE.

§ 5 Auflösung der Sektion

1. Die Auflösung einer Sektion obliegt, wie die Konstituierung einer Sektion, dem Vorstand der DGfE.
2. Eine Empfehlung an den Vorstand der DGfE zur Auflösung der Sektion der Frauen- und Geschlechterforschung erfolgt mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung der Sektion.

§ 6 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung der vom Vorstand der DGfE gebilligten Fassung in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Vorstand der Sektion im Benehmen mit der Mitgliederversammlung der Sektion Frauen- und Geschlechterforschung und dem Vorstand der DGfE geregelt.